

# Satzung der Werbegemeinschaft Lage e.V.

## § 1

### **Zweck des Vereins:**

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, in geeigneter Form Werbemaßnahmen aller Art für die Gemeinschaft seiner Mitglieder durchzuführen. Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten und fördert keine wirtschaftlichen Einzelinteressen. Etwaige Überschüsse werden für Werbezwecke verwendet.

## § 2

### **Name und Sitz des Vereins:**

Der Verein führt den Namen Werbegemeinschaft Lage e.V.

Er hat seinen Sitz in Lage.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Gerichtsstand ist Lage.

## § 3

### **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. 12. 1973.

## § 4

### **Mitgliedschaft:**

Mitglieder können Einzelpersonen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

### **Die Mitgliedschaft endet:**

- 1.) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Gesellschaften durch die Auflösung.
- 2.) durch Kündigung, die per Einschreiben zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist.  
Die Kündigung muss jeweils spätestens am 30. 6. des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- 3.) durch Ausschluss. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderen wichtigen Gründen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Der Einspruch ist dann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 5

### **Beitrag:**

Der Vereinsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist monatlich im voraus zu zahlen. Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der bei dem jeweiligen Mitglied im Verkauf Beschäftigten.

## § 6

### **Organ:**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

## § 7

### **Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Diese sind nach außen hin vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand ist bei Bedarf mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel, die Festlegung und Durchführung von Aktionen und Werbemaßnahmen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen können erstattet verlangt werden.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Straßenobleute, die die Interessen ihrer Straßenanlieger vertreten.

Diese sind als beratende Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

## § 8

### **Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder dies wünschen.

Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterschreiben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1.) die Wahl des Vorstands;
- 2.) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung;
- 3.) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- 4.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- 5.) die Beschlussfassung über alle Maßnahmen, die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins von mehr als einem halben Jahres-Beitragsaufkommen zur Folge haben;

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind.

Sofern die notwendige Mitgliederzahl nicht anwesend ist, wird die Versammlung geschlossen und mit gleicher Tagesordnung nach 15 Minuten wieder eröffnet. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist die Versammlung dann beschlussfähig.

## § 9

### **Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist unter den in § 8 genannten Voraussetzungen beschlussfähig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ein vorhandenes Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins dem Deutschen Kinderschutzbund (Ortsverein Lage) oder deren Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellt. Über die Tilgung der Schulden im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung.